

CISG Advisory Council

Opinion No. 10

Vereinbarte Zahlungen wegen Vertragsbruchs in CISG-Verträgen*

OPINION

1. Die Konvention regelt die vertragliche Vereinbarung und Auslegung von Klauseln, die eine fixe Zahlung im Falle der Vertragsverletzung vorsehen („Fixsummen“).
2. Gemäss dem Prinzip der Vertragsfreiheit nach Artikel 6 CISG können die Vertragsparteien durch die Einbeziehung solcher Klauseln von den Artikeln 74 – 79 CISG abweichen.
3. Das CISG schliesst die Anwendung von Schuldnerschutzbestimmungen des subsidiär anwendbaren Rechts bzw. der subsidiär anwendbaren Rechtsregeln, mit Ausnahme von Formvorschriften, nicht aus.
4. (a) Schuldnerschutzbestimmungen des subsidiär anwendbaren Rechts bzw. der subsidiär anwendbaren Rechtsregeln, die sich auf Rechtsbegriffe wie Angemessenheit, Übermässigkeit oder Verhältnismässigkeit stützen, müssen in Übereinstimmung mit einem internationalen Massstab angewendet werden. Dieser Massstab ist aus den dem CISG zugrunde liegenden Prinzipien zu entwickeln.
(b) In einem internationalen Zusammenhang verstossen Fixsummen nicht allein deshalb gegen solche Bestimmungen, weil sie den Schuldner zur Vertragserfüllung anhalten.
5. Ob ein Hinderungsgrund den Schuldner von der Zahlung der Fixsumme befreit, ist in erster Linie eine Frage der Vertragsauslegung nach den Artikeln 8 und 9 CISG. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, befreit Artikel 79(1) CISG den Schuldner von der Verpflichtung zur Zahlung einer Fixsumme.
6. Hat der Gläubiger zur haftungsauslösenden Vertragsverletzung beigetragen, kann er gemäss Artikel 80 CISG die Zahlung der Fixsumme insoweit nicht verlangen als die Vertragsverletzung durch seine Handlung oder Unterlassung verursacht wurde.
7. Das Versäumnis, angemessene Massnahmen zur Schadensminderung zu treffen (Artikel 77 CISG), hat keinen Einfluss auf die durchsetzbare Höhe der Fixsumme.

* Deutsche Übersetzung von Christoph Burckhardt, BLaw, wissenschaftlicher Hilfsassistent von Frau Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M. an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

- 8. Das Verhältnis von Fixsummen zu den Rechtsbehelfen des CISG wegen Vertragsverletzung ist in erster Linie eine Frage der Vertragsauslegung nach den Artikeln 8 und 9 CISG. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, finden die folgenden Regeln Anwendung:**
- (a) Neben der Fixsumme kann Erfüllung nur verlangt werden, soweit die Fixsumme die Vertragserfüllung nicht ersetzt.**
 - (b) Die Vertragsaufhebung hat keinen Einfluss auf die Fixsumme (Artikel 81(1) CISG).**
 - (c) Neben der Fixsumme kann kein weiterer Schadenersatz verlangt werden.**